

Kurztitel

Arbeitsruhegesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 144/1983

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.07.1984

Abkürzung

ARG

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Text**Freizeit zur Erfüllung der religiösen Pflichten**

§ 8. (1) Der Arbeitnehmer, der während der Wochenend- oder Feiertagsruhe beschäftigt wird, hat auf Verlangen Anspruch auf die zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten notwendige Freizeit, wenn diese Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit erfüllt werden können und die Freistellung von der Arbeit mit den Erfordernissen des Betriebes vereinbar ist.

(2) Der Arbeitnehmer hat diesen Anspruch bei Vereinbarung der Wochenend- oder Feiertagsarbeit, spätestens jedoch zwei Tage vorher, bei späterer Vereinbarung sofort, dem Arbeitgeber gegenüber geltend zu machen.

Schlagworte

Wochenendruhe, Wochenendarbeit

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2022

Gesetzesnummer

10008541

Dokumentnummerwww.ris.bka.gv.at

Seite 1 von 2

NOR12099996

alte Dokumentnummer

N6198311075X